



Beit Moriyah

Jüdisch Messianische Gemeinschaft

שְׁמַע יִשְׂרָאֵל יְיָ אֱלֹהֵינוּ יְיָ אֶחָד

Engstringerstrasse 43c | CH-8952 Schlieren
www.beit-moriyah.ch



29. Behar & Bechukotai

(Wayikra 25.1 – 27.34)

www.beit-moriyah.ch

Zusammenfassung

Das Shabbatjahr soll sogleich nach der Einnahme des Landes beachtet werden. Das Joweljahr, am Ende von neunundvierzig Jahre wird die Rückkehr des Grundbesitzes zu seinen ursprünglichen Eigentümern und die endgültige Befreiung der Sklaven zur Folge haben. Massnahmen zugunsten des Armen und das Verbot des Leihens gegen Zinsen beenden den Abschnitt.

Das Kapitel 26 ist gänzlich den feierlichen Ermahnungen gewidmet, die G'tt an das Volk richtet, und es vor jeder Untreue und jedem Bruch des heiligen Bundes warnt. Der Friede und der Wohlstand, die nationale Sicherheit und das individuelle Wohlergehen werden die Folgen des makellosen moralischen und physischen Verhaltens des Volkes sein. Doch die ganze Strenge der göttlichen Strafe wird ausgelöst werden, sobald die Söhne Israels „das Joch abwerfen“ werden. Die harte Schule des Exils wird sie durch die Nationen der Welt hindurchführen bis zum Tage, da sie wieder das Bewusstsein ihrer wesentlichen Daseinsaufgabe erlangt haben werden. Der alte Bund, der nie aufgelöst wurde, wird sie an ihren Platz zurückversetzen. Gebote, die sich auf die Gelübde und die „Zehnten“ beziehen, schliessen das dritte Buch der Tora ab.

Das Verbot, im Schmittah Jahr den Boden zu bearbeiten

Dein Feld sollst du nicht besäen (Wayikra 25.4)

Das Verbot im Schmittah Jahr Bäume zu bearbeiten

(...) deinen Weinberg nicht beschneiden (Wayikra 25.4)

Das Verbot den Wildwuchs des Schmittah jahres zu ernten

(...) den Nachwuchs deiner Ernte sollst du nicht abschneiden (Wayikra 25.5)

Die Baumfrüchte im Schmittah- Jahr nicht zu pflücken

(...) und die Trauben deines unbeschnittenen Weinstocks sollst du nicht abschneiden. (Wayikra 25.5)

Die Mizwah, die Jahre bis zum Jubel-Jahr zu zählen

Und du sollst dir sieben Sabbatjahre zählen, siebenmal sieben Jahre, sodass die Tage von sieben Sabbatjahren dir 49 Jahre ausmachen. (Wayikra 25.8)

Das Schoafar- Blasen am Jom Kippur des Jubel-Jahres

Und du sollst im siebten Monat, am Zehnten des Monats, ein Lärnhorn erschallen lassen (Wayikra 25.9)

Die Heiligung des Jubel-Jahres

Und ihr sollt das Jahr des fünfzigsten Jahres heiligen, und sollt im Land Freilassung für all seine Bewohner ausrufen (Wayikra 25.10)

Das Verbot, im Jubel-Jahr den Boden zu bearbeiten

Ihr dürft nicht säen (Wayikra 25.11)

Das Verbot, den wild gewachsenen Ertrag im Jubel- Jahr zu ernten

(...) und seinen Nachwuchs nicht ernten (Wayikra 25.11)

Das Verbot, im Jubel-Jahr Baumfrüchte einzusammeln

(...) und seine unbeschnittenen Weinstöcke nicht abernten (Wayikra 25.11)

Die Mizwah, im Handel Recht zu üben

Und wenn ihr etwas verkauft- sei es ein Verkauf an deinen Nächsten oder ein Kaufen aus der Hand deines Nächsten -, dann sollt ihr euch nicht gegenseitig übervorteilen. (Wayikra 25.14)

Das Verbot des Betrugs im Handel

Und wenn ihr etwas verkauft- sei es ein Verkauf an deinen Nächsten oder ein Kaufen aus der Hand deines Nächsten -, dann sollt ihr euch nicht gegenseitig übervorteilen. (Wayikra 25.14)

Das Verbot der Unterdrückung mit Worten

Und so soll keiner von euch seinen Nächsten übervorteilen (Wayikra 25.17)

Das Verbot, Boden im Land Israel auf ewig zu verkaufen

Und das Land soll nicht endgültig verkauft werden (Wayikra 25.23)

Die Mizwah, im Jubel- Jahr Land den ursprünglichen Besitzern zurückzugeben

Und im ganzen Land eures Eigentums sollt ihr für das Land Loskauf gestatten (Wayikra 25.24)

Die Auslösung von Häusern in einer von Mauern umgebenen Stadt

Und wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft, soll sein Lösungsrecht bestehen, bis zum Ende des Jahres seines Verkaufs; eine bestimmte Zeit soll sein Lösungsrecht bestehen (Wayikra 25.29)

Das offene Land um die Städte der Leviten nicht zu verändern

Aber das Feld des Weideplatzes ihrer Städte darf nicht verkauft werden, denn es gehört ihnen als ewiges Eigentum (Wayikra 25.34)

Das Zinsverbot

Du sollst nicht Zins von ihm nehmen (Wayikra 25.36)

Einen hebräischen Knecht nicht wie einen heidnischen Sklaven arbeiten zu lassen

Und wenn dein Bruder bei dir verarmt und sich dir verkauft, sollst du ihn nicht Sklavendienst tun lassen. (Wayikra 25.39)

Das Verbot einen hebräischen Knecht am Sklavenverkaufsstand zu verkaufen

Denn sie sind meine Knechte, die ich aus dem Land Ägypten herausgeführt habe. Sie sollen nicht verkauft werden, wie man Sklaven verkauft. (Wayikra 25.42)

Das Verbot, einem hebräischen Knecht harte Arbeit aufzugeben

Du sollst nicht mit Gewalt über ihn herrschen (...) (Wayikra 25.43)

Die Mizwah, einen heidnischen Sklaven für immer zu behalten

Diese mögt ihr für ewig dienen lassen (Wayikra 25.46)

Nicht zuzulassen, dass ein Heide einem hebräischen Knecht harte Arbeit aufgibt

Er darf vor deinen Augen nicht mit Gewalt über ihn herrschen (Wayikra 25.53)

Das Verbot, sich auf einem Stein mit Bildwerk niederzuwerfen

Ihr sollt euch keine Götzen machen und ein Götterbild und einen Gedenkstein sollt ihr nicht aufrichten, und keinen Stein mit Bildwerk sollt ihr in eurem Land hinstellen, um euch davor anbetend niederzuwerfen; denn ich bin der Herr euer Gott. (Wayikra 26.1)

Paraschat B`chukotai (Wayikra 26.3 - 27.34)

Die Mizwah der Schätzungen

Wenn jemand ein besonderes Gelübde leistet, dann sollen die Personen für den Herrn nach folgender Schätzung berechnet werden (Wayikra 27.2)

Das Verbot als Opfer geweihte Tiere zu vertauschen

"Man soll es nicht auswechseln und nicht vertauschen, ein gutes gegen ein schlechtes oder ein schlechtes gegen ein gutes." (Wayikra 27.10)

Dass bei einem Eintausch beide Tiere geweiht sind

"(...) Und wenn man dennoch Vieh gegen Vieh vertauscht, dann soll alles, was man dem Herrn davon gibt, heilig sein." (Wayikra 27.10)

Das Gesetz der Schätzungen von Tieren

"Wenn es aber irgendein unreines Vieh ist, von dem man dem Herrn keine Opfergabe darbringt, dann soll man das Vieh vor den Priester stellen, und der Priester soll es schätzen." (Wayikra 27.11-12)

Die Vorschriften über den Schätzwert von Häusern

"Und wenn jemand sein Haus als etwas Heiliges für den Herrn heiligt, dann soll es der Priester schätzen, ob es gut oder schlecht ist." (Wayikra 27.14)

Die Vorschriften über die Schätzwerte von Feldern

"Und wenn jemand vom Feld seines Eigentums dem Herrn etwas heiligt, dann soll die Schätzung nach dem Verhältnis seiner Aussaat sein: ein Homer Gerste Aussaat für fünfzig Scheckel Silber." (Wayikra 27.16)

Geweihte Tiere nicht von einer Art Opfer zu einer anderen zu verändern

Nur das Erstgeborene unter dem Vieh, das als Erstgeburt dem Herrn gehört, das soll kein Mensch heiligen. (Wayikra 27.25)

Die Vorschriften über das Banngelöbnis

"Jedoch alles Gebannte, das jemand für den Herrn mit dem Bann belegt (...)(Wayikra 27.28)

Gebanntes Land nicht zu verkaufen

"(...) von allem, was ihm gehört, von Mensch oder Vieh oder vom Feld seines Eigentums, das darf nicht verkauft und nicht eingelöst werden." (Wayikra 27.28)

Ein gebanntes Feld darf nicht ausgelöst werden

"(...) von allem, was ihm gehört, von Mensch oder Vieh oder vom Feld seines Eigentums, das darf nicht verkauft und nicht eingelöst werden." (Wayikra 27.28)

Die Mizwah des Zehnten vom Vieh

"Und der ganze Zehnte von Rindern und Schafen, von allem, was unter dem Stab vorüberzieht, das Zehnte soll für den Herrn heilig sein." (Wayikra 27.32)

Den Zehnten von Tieren nicht zu verkaufen

*"Man soll nicht untersuchen, ob es gut oder schlecht ist, und darf es nicht vertauschen."
(Wayikra 27.33)*